

§ 3 FischWiMeistPrV — Prüfungsanforderungen im praktischen Teil

Verordnung über die Anforderungen in der Meisterprüfung für den Beruf Fischwirt
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) In der praktischen Prüfung ist ein Arbeitseinsatz durchzuführen.
- (2) Der Arbeitseinsatz soll nicht länger als vier Stunden dauern. Er umfaßt Planung und Durchführung von Arbeiten im Betrieb in einem der nachstehenden Produktionsbereiche:
1. Fischhaltung und Fischzucht,
 2. Seen- und Flußfischerei,
 3. Kleine Hochsee- und Küstenfischerei.

Der Prüfungsteilnehmer kann den Produktionsbereich wählen. Er hat die Planung der Arbeiten schriftlich niederzulegen.

Zitiervorschlag: § 3 FischWiMeistPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FischWiMeistPrV/3>